



Gemeinderat

Auszug aus dem 12. Protokoll vom 2. Juli 2020

207 1.6.6 **WIRTSCHAFTSWESEN, ANLÄSSE**
Rauchverbot in Gastwirtschaftsbetrieben
Gesuch Fumoir – Disoni Restaurant

Gesuchsteller(in): Edison Ahmeti, Schindellegistrasse 57,
8808 Pfäffikon
Gastwirtschaftsbetrieb: Disoni Restaurant
Adresse des Betriebes: Talstrasse 31, 8808 Pfäffikon

Räumlichkeiten:

• Gesamtfläche Ausschankräume	323.0 m ²
• Geplantes Fumoir	31.8 m ²
Anteil Fumoir an Ausschankfläche	9.8 %

Sachverhalt

Am 16. Juni 2020 reichte Edison Ahmeti das Gesuch zur Bewilligung eines Fumoirs zusammen mit dem Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ein.

Erwägungen

Wer in seinem Restaurationsbetrieb ein Fumoir führen will, bedarf einer Bewilligung (Art. 3 PRSG). Gemäss § 9a Gesundheitsverordnung (GesV) entscheidet über die Erteilung der Bewilligung die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde, d.h. der Gemeinderat.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- die Fläche des Raucherraums höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume beträgt (Art. 2 Abs. 4 lit. a PSRV);
- der Raucherraum durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt (Art. 3 lit. b PRSG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 lit. a PRSV);
- der Raum mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist (Art. 3 lit. b PRSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. b PRSV). Massgeblich ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Es darf kein Rauch in angrenzende rauchfreie Räume gelangen. Mit einer aktiven Belüftung im Unterdruck kann dies sichergestellt werden. Blosses Fensterlüften genügt nicht;
- Raucherräume an deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sind. (Art. 3 lit. b PRSG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 PRSV);
- nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die der Tätigkeit im Raucherlokal schriftlich zugestimmt haben (Art. 3 lit. c PRSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 PSRV).

Das obenerwähnte Bundesgesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1 Abs. 1 PRSG). Öffentlich zugängliche Räume sind u.a. Restaurations- und Hotelbetriebe (Art. 1 Abs. 2 lit. h PRSG).

Das Disoni Restaurant erfüllt vorliegend die obgenannten Kriterien. Die Gesamtfläche des Raucherraums beträgt 31.8 m² und somit 9.8 % der Gesamtfläche der Ausschankräume (323m²). Eine Zustimmung für die Beschäftigung im Fumoir der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt nicht vor, da der Gesuchsteller noch keine Mitarbeiter angestellt hat. Der Brandschutzfachmann hat die erlaubte Gesamtfläche sowie die einwandfreie Funktion der Lüftung bestätigt. Die Bewilligung zur Führung eines Fumoirs im Disoni Restaurant kann daher erteilt werden.

Beschluss

1. Edison Ahmeti wird die Bewilligung zur Führung eines Fumoirs im Disoni Restaurant erteilt.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Räume, die den Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 PRSV nicht entsprechen als Raucherräume ausgibt oder einen Raucherraum ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber einer Bewilligung nicht kennzeichnet, wird gemäss Art. 5 Abs. 1 PRSV mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.
3. Es wird folgende Gebühr erhoben:

Verwaltungsgebühr	<u>Fr. 200.00</u>
Total	<u>Fr. 200.00</u>
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
5. Zustellung durch Protokollauszug an:
 - a) Edison Ahmeti, Schindellegistrasse 57, 8808 Pfäffikon (unter Beilage der Rechnung)
 - b) Polizeiposten Höfe, Eichenstrasse 6, 8808 Pfäffikon
 - c) Dossier Gastgewerbe
 - d) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steiner
Gemeindeschreiber

sped.: Mittwoch, 08.07.2020